

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 07.06.1837 publ. 10.06.1837

24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 7. Juni, publ. den 10. Juni
1837.

Unveränderter
Tarif für die
Chausseegeld-
stätten an der
Straße von
Oldenburg nach
Damme.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog,
haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß das
Chausseegeld bei allen Barrieren an der Straße
vom Oldenburg nach Damme künftig nach ei-
nem gleichförmigen und zwar dem folgenden Ta-
rif, erhoben werden soll:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk
zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für Hand- oder Koppelpferde,
Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei
der Mutter laufen, wird nicht
bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei,
und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei
Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr,
als obige Taxe bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erho-
ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann
kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudi-
diren sollte, wird polizeilich bestraft.